

In dieser Unterscheidung und Zuordnung von *lex naturalis* und *lex divina* ist eine Verhältnisbestimmung von *Wissen* und *Glauben* enthalten:

Wie Melanchthon schreibt, geht es bei der *lex naturalis* um ein „allen gemeinsames <moralisches, ethisches> *Wissen*“. Der *Glaube* bringt dieses Wissen mit Gott dem Schöpfer in Verbindung, der die menschliche *Natur* geschaffen hat, aus der dieses Wissen resultiert, und der darüber hinaus in der offenbarten *lex divina* zur „Bestärkung“ der Menschen dasjenige bekräftigt, was Inhalt dieses Wissens ist.

Doch tritt hier die Offenbarung Gottes in Gestalt der *lex divina* nicht an die Stelle der *lex naturalis*, d.h. an die Stelle dessen, was die menschliche Vernunft erkennen und wissen kann. Dem Forschen der Philosophen wird nicht ihr Sinn und Wert abgesprochen; vielmehr zeigen sie – ohne dass ihnen (z.B. Aristoteles) dies bewusst sein muss –, indem sie sich in ihren Überlegungen auf die Natur beziehen, „den in der Natur bezeichneten Willen Gottes an“.

Dies ist ein mögliches Modell, Vernunft und Offenbarung, (moralisches und ethisches) *Wissen* und (christlichen) *Glauben* aufeinander zu beziehen und miteinander zu verbinden, und zwar auf dem Hintergrund des damaligen naturrechtlichen Denkens. Melanchthon setzt der Vernunftethik der Philosophen keine exklusiv an der Offenbarung orientierte „Glaubensethik“ entgegen, sondern erkennt der Vernunft ihren legitimen Ort bei der Ordnung der menschlichen Angelegenheiten zu.

Mit der Entstehung der theologischen Ethik als eigene Disziplin – ursprünglich unter der aus der katholischen Moraltheologie (Beichtpraxis!) übernommenen Bezeichnung „*theologia moralis*“ – entsteht nun ein doppeltes Abgrenzungsproblem:

1. Einerseits muss die neue Disziplin von demjenigen Bereich in der *theologia systematica* abgegrenzt werden, der nicht *theologia moralis* ist, und es muss eine Bezeichnung hierfür gefunden werden: *theologia dogmatica* (Dogmatik). „Systematische Theologie“ wird zum Oberbegriff für „Dogmatik“ und „theologische Ethik“. Die Dogmatik hat es mit den *credenda* (dem zu Glaubenden), die Ethik mit den *agenda* (dem zu Tuenden) zu tun.
2. Zum anderen muss die theologische Ethik zur philosophischen Ethik ins Verhältnis gesetzt und von dieser abgegrenzt werden. Was ist das Theologische an der theologischen Ethik? Oder anders gefragt: Was ist das *Proprium*, das Eigentümliche, der theologischen Ethik, das sie von der philosophischen Ethik unterscheidet?

Dies fällt zeitlich zusammen mit dem Paradigmenwechsel innerhalb der philosophischen Ethik, der an früherer Stelle unter der Überschrift „Antike und moderne Ethik“ behandelt wurde.

Dominant wird ein Verständnis von Ethik, wonach es deren Aufgabe ist, moralische Urteile *argumentativ*, d.h. aus anderen Urteilen *zu begründen* (vgl. Ernst Tugendhats Charakterisierung, dass es in der Moderne zu einer „Radikalisierung des Begründungsgedankens“ kommt).

Auf der Basis dieses Ethik-Verständnisses legt es sich nahe, die (neu entstandene) theologische Ethik anhand der *Art der argumentativen Begründung* von der philosophischen Ethik abzugrenzen. Wo die philosophische Ethik auf Gründe der Vernunft rekurriert, rekurriert die theologische Ethik auf Gottes Offenbarung bzw. auf Prämissen des christlichen Glaubens.

Anders als bei Melanchthon geraten damit Vernunft und Offenbarung in Spannung oder gar in Gegensatz.

Diese Tendenz, das moralisch Gute und Richtige unmittelbar aus der *Offenbarung* (dem *Wort Gottes*; dem *offenbarten göttlichen Willen* usw.) abzuleiten, wird zum Charakteristikum vieler Teile der evangelischen Ethik, und das bis heute. Beispiele: Karl Barth, der Ethik als Teil der Dogmatik behandelt; Dietrich Bonhoeffer, dessen Ethik christologisch begründet wird; Emil Brunner, der die Ethik in einer Theologie der Schöpfungsordnungen fundiert; Paul Althaus, der das moralische Sollen aus dem heiligen Willen Gottes ableitet usw.

Teils ist dies mit einer äusserst kritischen Abgrenzung von der Vernunft verbunden. So wird in der Ethik von Wilfried Härle (vgl. ders., Ethik, Berlin/New York 2011) die Auffassung vertreten, dass die praktische Vernunft aus sich selbst unfähig zur Erkenntnis des Guten und Richtigen ist (121ff) und dass diese Erkenntnis nur aufgrund der Selbsterschliessung Gottes (127ff) möglich ist, weshalb Härle für eine „theonome“ Begründung der Ethik plädiert (dazu später mehr).

Folgeprobleme: Welchen „Beitrag“ kann eine solchermassen offenbarungstheologisch begründete Ethik in den öffentlichen ethischen Debatten einer Gesellschaft leisten, die durch einen moralischen und weltanschaulichen Pluralismus gekennzeichnet ist?

Hinweis: Lösungsstrategie, die offenbarungstheologische Begründung in Argumente „Öffentlicher Vernunft“ (John Rawls) zu „übersetzen“. Die theologische Ethik muss danach bilingual vorgehen.

Es gibt innerhalb der evangelischen Ethik freilich auch andere profilierte Stimmen, die diese Auffassung von theologischer Ethik vehement kritisieren.

Klassisch: Der bereits mehrfach erwähnte lutherische dänische Theologe Knud Eilert Løgstrup mit seinem Buch „Die ethische Forderung“. Darin setzt er sich in einem Kapitel mit der Überschrift „Gibt es eine christliche Ethik?“ (116ff) höchst kritisch und polemisch mit offenbarungstheologischen ethischen Ansätzen auseinander, denen er vorwirft, dass sie Gott zu einem blossen, jederzeit benutzbaren und hantierbaren „Argument“ machen:

„Man pretendiert, ein göttlich garantiertes Wissen darüber zu besitzen, was in einer gegebenen Situation gesagt und getan werden soll, und wie die Verhältnisse zwischen uns geordnet werden sollen. Gott ist zum Argument geworden, rechtlich, moralisch und politisch. Das Schweigen <für Logstrup ist die ethische Forderung, wie sie mir im *Nächsten* unmittelbar begegnet, „stumm“> ist gebrochen, oft auf eine sehr lärmende Art in Rechthaberei oder mit einem unerträglichen und phrasenhaften Besser-Wissen.“ (Knud E. Løgstrup, *Die ethische Forderung*, 2. Aufl. Tübingen 1968, 122)

Im Kern geht es in dieser Auseinandersetzung um die Frage, wie *christlicher Glaube* und *moralisches Wissen* sich zueinander verhalten. Denn in der Moral geht es um *Wissen* bezüglich des Richtigen oder Falschen, Guten oder Schlechten bzw. Bösen (vgl. das oben stehende Melanchthon-Zitat). Dieses Erkenntnis begegnet an entscheidender Stelle auch in der Bibel, vgl. Gen 3, 22: „Siehe, der Mensch ist geworden wie unsereiner und *weiss*, was gut und böse ist“. Anderes Beispiel: Luk 10, 25-37.

Das moralische Wissen hat seine sprachliche Ausdrucksgestalt im *moralischen Urteil*, mit dem ein selbstbezüglicher Anspruch auf Wahrheit erhoben wird für die Aussage, die es formuliert: „Die Folterung eines Menschen ist moralisch verwerflich“.

Glaubensaussagen haben demgegenüber keinen Urteilscharakter.

„Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.“ (Barmen I)

Wenn mit diesem Satz etwas *beansprucht* wird, dann dies, dass Jesus Christus das eine Wort Gottes ist, nicht aber, dass die Aussage „Jesus Christus ist das eine Wort Gottes“ wahr ist. Es handelt sich also um kein Urteil.

Man kann sich diesen Sachverhalt auch an der Beziehung zwischen vorangestellten Schriftworten und dieser ersten Barmer „These“, wie sie dann genannt worden ist, verdeutlichen:

„Christus spricht: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater denn durch mich“ (Joh 14,6)

....

„Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes....“

Wie hat man sich die Verbindung zwischen Schriftwort und „These“ zu denken?

- als ein „Deshalb *urteilen* wir:...“?
- oder gar als ein „Deshalb *behaupten* wir:...“?

Oder nicht vielmehr als ein: „Ja, wir bekennen...“ oder vielleicht noch besser:
„Ja, wir *bezeugen*: Jesus Christus ... ist das eine Wort Gottes ...“

(Vgl. hierzu Johannes Fischer, Behaupten oder Bezeugen? Zum Modus des Wahrheitsanspruchs christlicher Rede von Gott, ZThK 1990)

Wahrheit hat nicht nur die Gestalt der *Urteilswahrheit*. Wenn im Blick auf Barmen I die Rede ist von einer Wahrheit, die durch die in Barmen Versammelten in der damaligen politischen, kirchenpolitischen und theologischen Situation *bezeugt* wird, dann ist dies die Wahrheit, die in Jesus Christus als dem einen Wort Gottes begegnet, und nicht die Wahrheit des Urteils, dass Jesus Christus das eine Wort Gottes ist.

Andere Beispiele für den Unterschied zwischen Glaubensaussagen und Urteilen:

„Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn.

Und er schuf sie als Mann und als Weib.“ (Gen 1,27)

„Denn Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selbst.“ (2. Kor 5,20)

Zum Modus des Bezeugens: Hinweis auf Paul Ricoeur, Das Selbst als eine anderer, wonach der Modus des Bezeugens eine Dimension auch des Ethischen ist.

Aufgrund dieser Differenz zwischen Glaubensaussagen und Urteilen ist die theologisch entscheidende Frage, ob sich die Beziehung zwischen christlichem Glauben und moralischem Wissen überhaupt im Sinne einer *Ableitungs-* oder *Begründungsbeziehung* denken lässt, wie dies in offenbarungstheologischen Ethikansätzen geschieht, die das ethisch Gebotene z.B. aus Gottes Willen ableiten.

Urteile lassen sich nur aus Urteilen logisch ableiten, Wissen nur aus Wissen.
Daher muss der christliche Glaube, wo er im Sinne einer solchen Ableitungsbeziehung für moralisches Wissen in Anspruch genommen wird, im Sinne eines *Quasi-Wissens* in Anspruch genommen werden.

Hierauf zielt Løgstrups Kritik: „Man pretendiert, ein göttlich garantiertes Wissen darüber zu besitzen ...“ „Gott ist zum Argument geworden...“, d.h. zu etwas, für das Urteilswahrheit bzw. der Status von Wissen beansprucht wird.

Der christliche Glaube rückt damit in die Nähe einer Ideologie, d.h. eines Glaubens, für den, indem aus ihm Wissensurteile abgeleitet werden, selbst der Status von Wissen reklamiert wird.

Beispiele:

Glaubensaussage: „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde...“ – Urteil: „Jeder Mensch hat eine unverlierbare Würde.“ Oder: „Jeder Mensch hat Menschenrechte.“

Die Grundfrage einer christlichen Ethik und somit auch einer Ethik in evangelischer Perspektive ist somit, *in welcher Beziehung christlicher Glaube und moralisches Wissen stehen.*

Hinweis: Das Problem, das im Vorstehenden für die theologische Ethik markiert worden ist, betrifft über diese hinaus die Theologie insgesamt, und zwar in Gestalt der Frage, wie überhaupt *Theologie als Wissenschaft möglich ist*.

- Jedenfalls nicht so, dass sie christliche Glaubensaussagen unmittelbar in Wissensurteile überführt.

Erinnerung an die radikale Theologiekritik von Franz Overbeck, in: ders., *Über die Christlichkeit unserer heutigen Theologie*:

„Daher ist denn auch das Thun jeder Theologie, sofern sie den Glauben mit dem Wissen in Berührung bringt, an sich selbst und seiner Zusammensetzung nach ein *irreligiöses*, und kann keine Theologie jemals entstehen, wo nicht neben das religiöse Interesse sich diesem fremde stellen.“¹

¹ Franz Overbeck, Über die Christlichkeit unserer heutigen Theologie, (Leipzig 1903) Darmstadt ³1963, 24f.

Nach Overbecks Sicht verhalten sich diese fremden Interessen zum Glauben und zur Religion, denen sie zu dienen vorgeben, in Wahrheit rein destruktiv. Dass „das Christentum für die Theologie ein wissenschaftliches Problem“ ist, bedeutet nach dieser Sicht nichts anderes, „als dass die Theologie das Christentum als Religion problematisch macht, d.h. als solche überhaupt in Frage stellt. Und zwar gilt dies von aller Theologie, welches auch ihre Resultate sein mögen. Denn selbst das Resultat, die Ehrlichkeit seiner Gewinnung vorausgesetzt, würde hier die apologetische Theologie mindestens nicht günstiger stellen als die kritische, da auch die apologetische Theologie, wenn von ihr das Christentum wissenschaftlich bewiesen wäre, es als Religion vernichtet hätte.“²

² AaO. 35.

Overbecks Kritik zielt sowohl auf die konservative, „apologetische“ Theologie, die dogmatisch auf Glaubenssätzen beruht, diese aber wissenschaftlich gegenüber aufklärerischer Kritik zu verteidigen versucht, als auch auf die liberale, „kritische“ Theologie, die mit wissenschaftlichen Mitteln ein aufgeklärtes Christentum herbeizuführen trachtet.

Overbecks These: Der christliche Glaube ist etwas grundsätzlich anderes als Wissen, und wo er in die Krise geraten oder ganz abhanden gekommen ist, da lässt er sich daher auch nicht durch die wissenschaftliche Theologie wiedergewinnen.

Man muss Overbecks radikal theologiekritische Auffassung nicht teilen, um dennoch aus ihr lernen zu können, dass es gute Gründe und sorgfältige Überlegungen braucht, um überhaupt so etwas wie wissenschaftliche Theologie verantworten zu können.

Fundamentaltheologische Grundfragen:

- Ist Gott und ist die durch Gott bestimmte Wirklichkeit überhaupt ein möglicher Gegenstand einer wissenschaftlichen Theologie?
- Und falls dies nicht der Fall ist, muss dann die wissenschaftliche Theologie nicht umstellen auf etwas anderes, das Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis sein kann: auf Religion, auf das religiöse Bewusstsein, auf das christliche Wirklichkeitsverständnis, die christliche „Weltanschauung“ usw.?
- In welcher Beziehung steht die wissenschaftliche Theologie zum christlichen Glauben?

Auf diese fundamentaltheologischen Fragen wird an einer späteren Stelle dieser Vorlesung zurückzukommen sein.

Mit diesen einleitenden Bemerkungen ist das Problem umrissen, um das es im Folgenden gehen soll.

- *Erstens* geht es darum, das Ethik-Paradigma zu verstehen, das in der Moderne dominant wird und das im Hintergrund der Auffassung steht, dass es Aufgabe einer theologischen (im Unterschied zu einer philosophischen) Ethik ist, moralische Urteile aus Gottes Offenbarung bzw. aus Prämissen des christlichen Glaubens argumentativ zu begründen.
- *Zweitens* geht es darum zu untersuchen, was die Übertragung dieses Paradigmas auf die theologische Ethik für diese bedeutet.

- Nach dem Gesagten ist es für eine christliche Ethik die *Grundfrage schlechthin*, in welchem Verhältnis christlicher Glaube und moralisches Wissen zueinander stehen. Wenn dieses Verhältnis *nicht* in einer Ableitungs- oder Begründungsbeziehung besteht, wie dies in offenbarungstheologischen Ansätzen unterstellt wird: Wie hat man sich dieses Verhältnis dann vorzustellen? Dies ist der *dritte* Punkt, der im Folgenden zu klären ist.

Daran schliesst sich im zweiten Teil dieses Kapitels ein Unterkapitel zur Tugendethik an, auch dies zunächst wieder in philosophischer Perspektive und dann unter der Fragestellung, ob eine evangelische Ethik als Tugendethik zu konzipieren ist.

Grund für diese Vorgehensweise ist, dass die in Schockenhoffs Grundlegung begegnende Zweiteilung

- Normtheorie
- Tugendlehre

unter den verbreiteten Bezeichnungen ‚Regelethik‘ und ‚Tugendethik‘ auch die heutige allgemeine philosophisch-ethische bestimmte Debatte, mit Auswirkungen auch auf die evangelische Ethik.

Anders als bei Schockenhoff, der beides *nebeneinander* stellt und stehen lässt, wird dabei in der allgemeinen ethischen Debatte häufig ein Gegensatz zwischen beidem aufgemacht: Die einen verstehen sich als Regelethiker und grenzen sich polemisch von der Tugendethik ab (so z.B. Birnbacher), andere verstehen sich als Tugendethiker und grenzen sich polemisch von der Regelethik ab (so z.B. Elizabeth Anscombe, Alasdair MacIntyre, Stanley Hauerwas).

Im Folgenden sollen also diese beiden Grund-*Paradigmen* ethischen Denkens in ihren Grundzügen vorgestellt und in ihren Implikationen für das ethische und theologisch-ethische Denken verdeutlicht werden.

3.1 Regelethik

3.1.1 Zum Begriff „Regelethik“

Dem, was man „Regelethik“ nennt, liegt eine bestimmte Auffassung der Moral zugrunde. Danach orientieren wir uns bei Urteilen, Entscheidungen und Handlungen, die *einzelne, singuläre* Situationen betreffen, an *allgemeinen, generellen* Urteilen oder Regeln, die wir auf die betreffende Situation anwenden.

Angenommen, Peter hilft seinem Freund Klaus mit einer bestimmten Summe Geldes aus. Auf die Frage, warum er dies tut, gibt er zur Antwort: „Klaus ist mein Freund, und er ist unverschuldet in Not geraten.“ Diese Antwort gibt den Grund für das Handeln von Peter an, und sie macht einsichtig, dass Peter richtig handelt. Nach regelethischer Auffassung ist dieser Grund folgendermassen zu explizieren:

- (1) Es ist richtig/geboden, einem Freund zu helfen, der unverschuldet in Not geraten ist. (Generelles deontisches Urteil)
 - (2) Klaus ist der Freund von Peter, und er ist unverschuldet in Not geraten. (Singuläres deskriptives Urteil)
-
- (3) Es ist richtig/geboden, dass Peter Klaus hilft. (Singuläres deontisches Urteil)

Bei (1) handelt es sich um ein *Urteil*, nicht um eine Regel im strengen Sinne (die in diesem Fall lauten würde: „Man *soll* einem Freund helfen, der unverschuldet in Not geraten ist“).

Der Begriff *Regel*-Ethik ist daher in gewissem Sinne missverständlich, aber er hat sich so eingebürgert. Das Wort ‚Regel‘ ist hier nicht im strengen Sinne, sondern in einem *weiten* Sinne gemeint, in dem es auch *generelle Urteile* wie (1) unter sich fasst. Der entscheidende Punkt, auf den es bei diesem Ausdruck ankommt, ist die These, dass wir uns, wenn wir uns im Blick auf *singuläre* Situationen und Handlungen moralisch orientieren, stets durch *generelle Urteile* oder *Regeln* leiten lassen, die wir auf diese Situationen anwenden.

Die regelethische Auffassung von Ethik bestimmt weithin auch die allgemeine Vorstellung von Ethik.

Vgl. Wendungen wie die, dass Ethik es mit „Normen und Werten“ zu tun hat, oder dass es in der Ethik um die „Begründung moralischer Normen“ geht.

3.1.2 Annahmen und Weichenstellungen, die in Richtung der Regelethik führen

Ausgangspunkt: Bestimmung der Ethik als *Reflexion auf Moral*

Die entscheidenden Weichenstellungen für die Beantwortung der Frage, von welcher Art diese Reflexion ist, erfolgen hiernach über die Beantwortung der Frage, *was Moral ist* und welche Art von Reflexion dementsprechend der Moral adäquat ist.

Als Leitfaden sollen diesbezüglich die Ausführungen von Dieter Birnbacher in: ders., Analytische Einführung in die Ethik, Berlin/ New York: Walter de Gruyter 2003 dienen.

Birnbacher unterscheidet vier Kennzeichen, mit denen sich die Moral eingrenzen lässt (12ff):

1. Handlungsbezug
2. Kategorizität
3. Anspruch auf Allgemeingültigkeit
4. Universalisierbarkeit

Ad 1.: Handlungsbezug

„Im Mittelpunkt der Moral stehen Urteile, durch die ein menschliches *Handeln* positiv oder negativ bewertet, gebilligt oder missbilligt wird. Neben Urteilen über Handlungen gehören zur Moral auch Urteile über moralische Verpflichtungen, moralische Urteile über Personen, Motive, Absichten und Verhaltensdispositionen, moralische Emotionen, moralische Ideale und Utopien und bestimmte normative Menschenbilder. Aber alle diese weiteren Stücke aus dem moralischen Repertoire stehen in einem unverkennbaren Bezug zum menschlichen Handeln als ihrem letztlichen Zielpunkt und beinhalten Urteile über dieses Handeln.

Personen, Motive, Absichten und Handlungsdispositionen werden als moralisch lüblich oder verwerflich beurteilt in dem Masse, in dem sie in der Regel zu moralisch zu billigendem oder zu missbilligendem Handeln führen...“ (aaO. 12f)

Der erste Satz dieses Zitats besteht genaugenommen aus zwei Thesen:

1. Im Mittelpunkt der Moral stehen moralische *Urteile*.
2. In der Moral dreht sich alles um das menschliche *Handeln*.

Zunächst zu These 2:

- Breite Akzeptanz im *mainstream* der heutigen Ethik, auch der theologischen Ethik.
- Verständnis des Handelns, wie es sich am Leitfaden der Warum-Frage in der Moderne herausgebildet hat (vgl. das Kapitel über „Antike und moderne Ethik“) und mit dem das handelnde Subjekt in den Fokus der Betrachtung rückt.
- Enge Verknüpfung von ‚Handeln‘ und ‚Selbstbestimmung‘ bzw. ‚selbstbestimmter Wahl‘ zwischen Alternativen: Es gehört danach zum Begriff des Handelns, dass man unter identischen Umständen auch anders hätte handeln können.

- Epistemischer Primat des Richtigen gegenüber dem Guten (vgl. den letzten Satz im Zitat)

Zu These 1:

Auch über diese These besteht im *mainstream* der heutigen Ethik ein breiter Konsens.

Mit ihr wird das *moralische Urteil* ins Zentrum der Moral gerückt. *Hier liegt die entscheidende Weichenstellung, die in Richtung der Regelethik führt.*

Plausibel ist diese Auffassung nur, wenn man unterstellt, dass wir uns, wenn wir uns moralisch orientieren, an moralischen Urteilen orientieren, also dass wir tun, was wir tun, *weil es moralisch richtig, geboten oder gerecht ist.*

Der Ethik fällt dann die Aufgabe zu, moralische Urteile auf ihre Wahrheit hin zu prüfen und hinsichtlich ihrer Wahrheit zu begründen, um uns solchermassen moralische Orientierung zu ermöglichen.

Nun muss allerdings noch das Folgende hinzugenommen werden:

Das Urteil sei: „Es ist moralisch richtig bzw. geboten, dass man an seinem Lebensende Organe für Organtransplantationen spendet.“

Wenn man nach der Begründung eines solchen Urteils fragt, dann gibt es im Prinzip zwei Wege:

1. Die Vergegenwärtigung der Situation von Menschen, die auf ein Spenderorgan warten, und der Hinweis darauf, was eine Organtransplantation (oder deren Ausbleiben) für sie und ihre Angehörigen bedeutet;
2. Die Ableitung des obenstehenden Urteils aus anderen, übergeordneten moralischen Urteilen oder Prinzipien.

Ein Beispiel für 2.:

1. Es ist moralisch geboten, Glück zu vermehren und Leid zu vermindern.

(Utilitaristisches Prinzip)

2. Mit einer Organspende wird Leid vermindert und Glück vermehrt.

3. Es ist moralisch geboten, Organe zu spenden.

Charakteristisch für den Typus der Regelethik ist es, dass sie auf der zweiten Option beruht, d.h. auf der Ableitung der Wahrheit moralischer Urteile aus deren Beziehung zu anderen moralischen Urteilen.

Es geht hier also genaugenommen um *zwei Voraussetzungen*:

1. Im Mittelpunkt der Moral stehen moralische Urteile.
2. Die Begründung der Wahrheit moralischer Urteile erfolgt über deren In-Beziehung-Setzung zu anderen moralischen (und nicht-moralischen) Urteilen.

Man kann das Spezifische der Regelethik auch mit Hilfe der Unterscheidung zwischen zwei Arten von Gründen kennzeichnen, nämlich *praktischen* und *theoretischen* Gründen, wie sie im Folgenden genannt werden sollen:

- *Praktische* Gründe sind solche, die Grund geben für ein bestimmtes *Handeln*;
- *Theoretische* Gründe sind solche, mit denen die Wahrheit von *Urteilen* begründet wird.

Wer einem Kind, das in einem Teich zu ertrinken droht, das Leben rettet, der tut dies unter normalen Umständen aus einem *praktischen* Grund, der in der verzweifelten Situation des Kindes liegt. Diese gibt Grund, so zu *handeln*. Wenn man den Betreffenden fragt, warum er dies getan und dafür z.B. einen wichtigen Termin verpasst hat, zu dem er verabredet war, dann wird er diese Situation als Grund nennen: „Das Kind war kurz davor zu ertrinken!“

Wer demgegenüber fragt, ob es eine moralische Pflicht gibt, ein Kind, das in einen Teich gefallen ist und zu ertrinken droht, zu retten, und wie sich eine solche Pflicht *argumentativ* begründen lässt, der sucht nach einem *theoretischen* Grund für das *Urteil*, dass es eine solche Pflicht gibt.

Die entscheidende Frage ist somit, was mit einem moralischen Urteil des Typs „So zu handeln ist in einer *solchen* Situation richtig“ zum Ausdruck gebracht wird:

- a. „Die Situation gibt einen hinreichenden oder gar zwingenden *praktischen* Grund, so zu handeln.“
- b. „Die Handlung entspricht den Massstäben oder Kriterien des moralisch Richtigen (vgl. das utilitaristische Prinzip in oben stehendem Beispiel), in denen der *theoretische* Grund liegt für das Urteil, dass die Handlung richtig ist.“

Im Fall a. müssen wir, um uns der Richtigkeit der Handlung zu vergewissern, die Situation ins Auge fassen und prüfen, ob sie tatsächlich einen hinreichenden *praktischen* Grund gibt, so zu handeln.

Im Fall b. müssen wir uns der Kriterien des moralisch Richtigen in Gestalt genereller moralischer Urteile, Regeln oder Prinzipien vergewissern, die für diesen Fall einschlägig sind, d.h. wir müssen nach *theoretischen* Gründen für dieses Urteil suchen.

„Den Ausgangspunkt der Ethik bilden moralische Überzeugungen. Moralische Überzeugungen beziehen sich darauf, was gut ist, welche Handlung moralisch unzulässig ist, welche Verteilung als gerecht gelten kann etc. Die ethische Theorie versucht, *allgemeine Kriterien für gut, richtig, gerecht etc.* zu entwickeln, die im Einklang sind mit einzelnen unaufgebbare erscheinenden moralischen Überzeugungen und andererseits Orientierung in Fällen bieten können, in denen unsere moralischen Auffassungen unsicher oder sogar widersprüchlich sind.“ (Julian Nida-Rümelin)

Man kann sich den Unterschied auch an zwei Bedeutungen des Ausdrucks ‚das Richtige um des Richtigen willen tun‘ verdeutlichen. (Moralische Qualität hat eine Handlung nur, wenn sie um des sittlich Richtigen oder Gebotenen *selbst willen* – Kant: *aus Pflicht* – und z.B. nicht bloss aus selbstsüchtigen Motiven getan wird, daher: ‚das Richtige um des Richtigen willen tun‘)

Dieser Ausdruck kann bedeuten:

- es deshalb tun, *weil* es als richtig zu *beurteilen* ist;
- es um dessentwillen tun, *weshalb* es als richtig zu beurteilen ist (nämlich weil das Leben des Kindes gerettet wird)

Im ersten Fall liegt der Grund für die Handlung in dem Urteil ‚richtig‘.

Im zweiten Fall liegt der Grund für die Handlung in der betreffenden Situation, die nach dieser Handlung verlangt.

Dies also ist Schlüsselfrage, an der sich alles für das Verständnis der Moral und die Art und Konzeption des ethischen Denkens entscheidet, nämlich

- ob die moralische Orientierung im Handeln eine Orientierung an *moralischen Urteilen* bzw. *Wertungen* ist (vgl. oben: „weil es als richtig zu *beurteilen* ist“);
oder
- ob sie eine Orientierung an den Situationen und Lebenslagen ist, in denen Menschen oder andere Lebewesen sich befinden und die *praktisch* Grund geben für ein bestimmtes Handeln.

Im ersten Fall gelangt man zu dem Urteil: „Im Mittelpunkt der Moral stehen Urteile ...“ (Birnbacher), und die Ethik bekommt dann die Aufgabe, diese Urteile in Form *theoretischer Gründe* zu begründen.

Im zweiten Fall gelangt man zu dem Urteil: „Im Mittelpunkt der Moral stehen *praktische Gründe* für Handlungen“ und die Ethik bekommt dann die Aufgabe, über *praktische Gründe* für Handlungen nachzudenken.

In theologischer Perspektive mag sich hier der Einwand nahelegen, dass die christliche Überlieferung noch eine andere Quelle für die Erkenntnis des moralisch Richtigen kennt als praktische Gründe, nämlich *Gottes Gebot*.

Doch gilt hier dieselbe Alternative wie zuvor:

- Ein Gebot kann befolgt werden, *weil es geboten ist*;
- und es kann *um des willen* befolgt werden, *weshalb es geboten ist*, z.B. damit der Hungernde satt wird oder der Fremde eine Bleibe hat.

Im ersten Fall wird das Gebot um seiner blossen Gebotenheit willen befolgt.

Im zweiten Fall liegt der Sinn des Gebots darin, den Blick für die Situation des Bedürftigen zu schärfen, die *praktisch* Grund gibt, so zu handeln.

Hinweis: Zwei verschiedene Gottesbilder.

Zusammenfassung:

Was man als *Regelethik* bezeichnet, ist das Projekt einer *theoretischen Begründung* der Moral, d.h. der Ableitung der Wahrheit moralischer Urteile aus anderen Urteilen, Prinzipien oder ethischen Theorien. Dies ist das Projekt der modernen Ethik (Kantische Ethik, Utilitarismus, Vertragstheorien).

Damit geht eine *Verlagerung des ethischen Denkens vom Praktischen ins Theoretische* einher. Im Fokus des regelethischen Denkens stehen nicht praktische Gründe, d.h. solche, die Grund geben für ein bestimmtes *Handeln*, sondern theoretische Gründe (Argumente), mit denen die Wahrheit von *Urteilen* begründet wird.

3.1.3 Zwei Arten von „Allgemeinheit“

Eingangs des letzten Abschnitts wurden vier Kennzeichen der Moral genannt, die Dieter Birnbacher in seinem Buch „Analytische Einführung in die Ethik“ aufführt:

1. *Handlungsbezug*: Im Mittelpunkt der Moral stehen Urteile, durch die ein menschliches *Handeln* positiv oder negativ bewertet, gebilligt oder missbilligt wird.
2. *Kategorizität*: Moralische Urteile sind kategorisch. Sie bewerten Handlungen unabhängig davon, wieweit diese den Zwecken oder Interessen des Akteurs entsprechen.

3. *Anspruch auf Allgemeingültigkeit*: Moralische Urteile beanspruchen intersubjektive Verbindlichkeit.
4. *Universalisierbarkeit*: Moralische Urteile bewerten Handlungen ausschließlich aufgrund von Faktoren, die durch Ausdrücke von logisch allgemeiner Form ausgedrückt werden können.

Ad 1: Dieser Punkt war Gegenstand des vorigen Abschnitts. Auf die Frage, ob es in der Moral tatsächlich nur um *Handlungen* geht, wird an späterer Stelle zurückzukommen sein.

Ad 2: Dieser Punkt ist unstrittig. Birnbacher verdeutlicht das Gemeinte in Abgrenzung zu Klugheitsimperativen (im Sinne Kants): „Führe die Handlung h aus, wenn Du den Zweck z erreichen willst.“ (aaO. 20) Kant sprach diesbezüglich von „hypothetischen Imperativen“ der Klugheit. Moralische Regeln bzw. Urteile sind demgegenüber kategorisch: „Man soll immer die Wahrheit sagen.“ bzw. „Es ist geboten, immer die Wahrheit zu sagen.“

Hinweis: Unterschied zwischen diesem Kantischen Verständnis von Klugheit, das sich auf die kluge Wahl von Mitteln bei gegebenen Zwecken bezieht, und dem aristotelischen Verständnis, das gemäss dem teleologischen Modell sich vor allem auf die Ziele bezieht.

Ad 3: Dieser Punkt wurde bereits an früherer Stelle geklärt. Es geht hier um die Frage, welcher Anspruch mit einem moralischen Urteil erhoben wird: Lediglich ein Anspruch auf *Wahrheit*? Oder aber ein *diskursiver* Anspruch auf *intersubjektive Geltung*, wie er mit einer *Behauptung* oder wissenschaftlichen *These* erhoben wird? Birnbacher unterscheidet nicht zwischen Urteilen und Behauptungen, sondern ist der Auffassung, dass wir, indem wir urteilen, etwas *behaupten*. So gelangt er zu der Meinung, dass mit moralischen Urteilen ein Anspruch auf Allgemeingültigkeit bzw. intersubjektive Geltung erhoben wird. (Vgl. hierzu den früheren Abschnitt über „ethischen Relativismus“)

Für die Konzeption der Ethik als Regelethik ist das vierte Kennzeichen der „Universalisierbarkeit“ entscheidend:

„Moralische Urteile bewerten Handlungen ausschließlich aufgrund von Faktoren, die durch Ausdrücke von logisch allgemeiner Form ausgedrückt werden können.“

Im Blick auf die Abgrenzung von Birnbachers drittem Kennzeichen („Anspruch auf Allgemeingültigkeit“) ist die terminologische Unterscheidung zwischen dem intersubjektiven *Geltungsanspruch* einer moralischen Behauptung und dem *Geltungsbereich* eines moralischen Urteils fundamental:

- *Geltungsanspruch*: Für welchen *Adressatenkreis* beansprucht eine Behauptung Geltung in dem Sinne, dass sie von diesem Kreis als gültig *anerkannt* zu werden beansprucht: Sind das alle Menschen (universalistisch) oder z.B. nur die Mitglieder der eigenen Gruppe, z.B. Christinnen und Christen (partikularistisch)?
- *Geltungsbereich*: Wer oder was fällt unter dieses moralische Urteil, eine *einzelne* Person, Situation oder Handlung (singularistisch) oder immer eine *Klasse* von Personen, Situationen oder Handlungen, welche dieselben Eigenschaften aufweisen (universalistisch)?

Bei dem, was Birnbacher „Universalisierbarkeit“ nennt, geht es um den *Geltungsbereich*, also das, was Gegenstand des moralischen Urteils ist und mit diesem Urteil bewertet wird, und die These ist, dass moralische Urteile sich in letzter Instanz immer auf Klassen von Entitäten oder Handlungen beziehen.

Was ist mit ‚Universalisierbarkeit‘ genau gemeint?